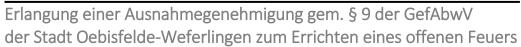
## Stadt Oebisfelde-Weferlingen





1. Antragsteller	
Name	
Vorname	
2. Verantwortlicher Ansprechpartner	
Name	
Vorname	
Anschrift	
Telefon, Email	
3. Veranstaltung	
Datum	Öffentlich (Antrag auf öffentliche Veranstaltung stellen)
Uhrzeit ————	Privat
Anlass der Veranstaltung	
Veranstaltungsort	
Lageplan	
4. Feuergut und Anmerkungen	
Beabsichtigtes Feuergut	
(Baumschnitt, Strauchschnitt o.ä.)	
Herkunft des Feuergutes	
Bemerkungen	
Ort, Datum	Unterschrift

## Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 9 der GefAbwV der Stadt Oebisfelde-Weferlingen zum Errichten eines offenen Feuers



## Hinweise zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zum

## Errichten eines offenen Feuers

- 1. Brauchtums- und Lagerfeuer sind spätestens 10 Tage vor dem Entzünden zu beantragen.
- 2. Dem Antrag ist ein Lageplan mit genauer Kennzeichnung des Feuerortes beizufügen.
- 3. Offene Feuer dürfen nur auf Grundstücken entzündet werden, auf denen eine Gefährdung und erhebliche Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
- 4. Bei starkem Wind (ab Windstärke 5), langanhaltender Trockenheit (Brandstufe III) oder länger anhaltendem Regen, Nebel oder Smog ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Errichtung eines offenen Feuers verboten.
- 5. Zu Gebäuden, Zelten, Lagern, Imbisswagen usw. ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten. Zu landwirtschaftlicher Nutzfläche beträgt der Mindestabstand 20 m.
- 6. Die Menge der zu verbrennenden Gartenabfälle bei privaten Feuern darf eine Grundfläche von 1,50 m x 1,50 m und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
- 7. Sind offene Feuer im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung in einer Größe von mehr als 1,50 m x 1,50 m bis maximal 8 m Durchschnitt genehmigt, ist der Sicherheitsabstand mindestens linear zu erhöhen.
- 8. Für offene Feuer aller Art darf nur trockenes (20 % Restfeuchte), unbehandeltes Holz aus Baum-, Strauchund Heckenschnitt mit einem Durchmesser nicht größer als 20 cm aus privat genutzten Gärten und Anlagen verwendet werden.
- 9. Es ist grundsätzlich verboten, Bau- und Abbruchabfälle, Bahnschwellen, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Reifen oder ähnliche Materialien sowie gewerbliche und kommunale Holzabfälle zu verbrennen.
- 10. Der Holzhaufen darf maximal 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin aufgeschichtet werden und muss am Tag des Abbrennens umgeschichtet werden, um evtl. schutzsuchende Tiere nicht zu gefährden. Die Einrichtung einer Dauersammelstelle stellt eine abfallrechtliche Ablagerung dar und ist untersagt.
- 11. Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe (z.B. Benzin, Diesel, Petroleum) oder sonstige chemische Starthilfen oder Abfälle entfacht und/oder unterhalten werden.
- 12. Das Feuer ist ständig von einer Person (mind. 18 Jahre) zu beaufsichtigen. Geeignete Löschmittel (Wassereimer, Gartenschlauch, Schaufeln usw.) müssen in unmittelbarer Nähe bereitgehalten werden.
- 13. Weiteres Brennmaterial sollte in ausreichenden Abstand zwischengelagert werden.
- 14. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das offene Feuer restlos abgelöscht wurde. Ein Nachschwellen ist zu unterbinden.
- 15. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr unter 🛭 112 zu alarmieren.
- 16. Bei Brauchtumsfeuern und Lagerfeuern auf öffentlichen Plätzen sind Brandrückstände (Asche und unverbrannte Reste) innerhalb von 14 Tagen abfallrechtlich zu beseitigen. Die Fläche ist zu säubern und einzuebnen.
- 17. Wird anderes Brenngut als Baum-, Strauch- und Heckenschnitt verwendet, führt dies automatisch zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung.
- 18. Ungenehmigte Feuer sind umgehend zu löschen und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß der geltenden Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen dar.
- 19. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer verboten sind (z. B. Abfallrecht), bleiben unberührt.
- 20. Mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung erfolgt die Information der gemeindlichen Feuerwehr, der kreislichen Leitstelle sowie der Unteren Abfallbehörde. Diese behalten sich Kontrollen des Brenngutes vor.